



In Sachen

Shaun Gregory Morgan, vertreten durch [...]

betreffend

**Werbeverbot für Publikumseinlagen und
Verbot der Verwendung des Begriffes „Bank“**

hat die **Eidg. Bankenkommission (EBK)** in Anwendung von Art. 1, 23^{bis}, 23^{ter} und 50 BankG, Art. 2a, 3 und 3a BankV, Art. 30 und 39 VwVG, Art. 111 OG sowie Art. 11 und 12 EBK-GebV (Verordnung vom 2. Dezember 1996 über die Erhebung von Abgaben und Gebühren [Änderungen in Kraft seit 1. November 2003] durch die Eidgenössische Bankenkommission; SR 611.014)

verfügt:

[...]

3. Shaun Gregory Morgan wird generell verboten, in eigenem Namen oder unter der Bezeichnung „Alliance Savings Bank“ oder jeglicher anderer Bezeichnung Publikumseinlagen gewerbsmässig entgegenzunehmen oder für die Entgegennahme von Publikumseinlagen in Inseraten, Prospekten, Rundschreiben, elektronischen oder anderen Medien Werbung zu betreiben.
4. Shaun Gregory Morgan wird ebenfalls verboten, inskünftig in eigenem Namen oder unter der Bezeichnung „Alliance Savings Bank“ oder jeglicher anderer Bezeichnung den Begriff „Bank“ oder „Bankier“, allein oder in Wortverbindungen, zu verwenden, ohne über eine Bewilligung der EBK zu verfügen.

[...]

Bern, 18. Dezember 2003

EIDG. BANKENKOMMISSION

Dr. Kurt Hauri
Präsident

Daniel Zuberbühler
Direktor